

§ 94 Bildungsdauer, Unterrichtsgestaltung

(1) ¹Der Unterricht umfasst zwei Schuljahre mit je 40 Unterrichtswochen in Vollzeitform. ²Abweichend von Satz 1 kann die Meister- und Technikerschule für Weinbau und Gartenbau nach dem ersten Schuljahr durch Ablegen der Wirtschaftsprüfung abgeschlossen werden.

(2) ¹Die Unterrichtszeiten regelt das Staatsministerium. ²Die Zahl der Unterrichtsstunden ergibt sich aus der Stundentafel (Anlagen 17 bis 23).